

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh, GA 4: Wehrendorf – Lüstringen, 6. Planänderung (2. Planänderung nach Beschluss)

Aktenzeichen: 4128-05020-152-2 PÄ

I.

Von der Vorhabenträgerin der Amprion GmbH wurden folgende Unterlagen bei uns, der Planfeststellungsbehörde, eingereicht und der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zugrunde gelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Teilerdverkabelungsmaßnahme (technische Lagepläne, Lagepläne Neubau)
- Rechtserwerbsregister
- Kreuzungsverzeichnis
- Gutachten Archäologie
- Gutachten WRRL
- Hydrologischer Fachbeitrag
- Wasserrechtliche Erlaubnisanträge (Erläuterungsbericht zum Antrag auf zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung gem. § 8 WHG und Einleiten von Grundwasser gem. § 10 WHG, Antrag § 10 WHG, Übersichtsblätter § 8 WHG, Übersichtsblatt § 10 WHG, Antrag § 8 WHG, Erläuterungsbericht zur Genehmigung von Anlagen im Bereich von oberirdischen Gewässern (§ 57 NWG) sowie zur provisorischen Verlegung von Gewässern (§ 68 WHG), Antrag § 68 WHG)
- Prognose zu den erwartenden Geräuschimmissionen
- Stellungnahme Umweltstudie
- UVP-Vorprüfung
- Maßnahmenblätter

Die Angaben der Vorhabenträgerin in den genannten Unterlagen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung mit

- den zum Stand vom 07.08.2025 aktuell zur Verfügung stehenden Karten bei Google Maps sowie
- den zum Stand vom 07.08.2025 aktuell zur Verfügung stehenden Kartenwerken der Niedersächsischen Umweltkarten

abgeglichen. Beim Abgleich der Angaben aus den zugrunde gelegten Unterlagen mit den Kartenwerken fielen der Planfeststellungsbehörde keine Unstimmigkeiten auf.

Daraufhin nahmen wir als Planfeststellungsbehörde die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen entsprechend der Kriterien der Anlage 3 UVPG vor (§§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurde überwiegend anhand der Erläuterungen zur 2. Planänderung, der Stellungnahme zur Umweltstudie sowie der UVP-Vorprüfung vorgenommen. In diesen drei Unterlagen wurden die Umweltauswirkungen auf die Einzelnen Schutzgüter beschrieben sowie allgemeine Angaben sowie der Anlass zu den Planänderungen. In den weiteren oben aufgeführten Unterlagen wurden die Änderungen dann in grün dargestellt.

II.

Die Antragstellerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Die Änderung der Querung der Schleddehausener Straße von einer geschlossenen Bauweise in eine offene Bauweise
- Die formelle Korrektur der Einleitmengen und mittleren Abfluss an den Einleitstellen E1, E4, E5, E6, E7 und E8
- Die Ergänzung der Einleitstelle E9
- Ergänzung von Anträgen gem. §68 WHG für die provisorische Verlegung der Gewässer Stockumer Alte Hase, Johannesbach und Galbrinksbach

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

III.

Das geplante Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Gütersloh und Wehrendorf auf ca. 70 km. Mit dem Beschluss vom 18.09.2024 wurde der vierte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Wehrendorf - Gütersloh, GA 4: Wehrendorf – Lüstringen (Bl.4211), einschließlich eines Erdkabels (Bl. 4252) und einer Kabelübergabestation (KÜS). Die 220-kV- Leitung (Bl. 2432) wird vollständig durch die neue 380-kV-Leitung ersetzt. Aufgrund der sich auf dem Gestänge der Bl. 2432 befindenden 110-kV-Leitung werden die Masten nicht komplett zurückgebaut, sondern teilweise geändert. In dem Zusammenhang wird auch die 100/220-kV-Leitung (Bl. 2312) teilweise zurückgebaut und bleibt nur noch als reine 110-kV-Leitung ab dem Punkt Schledehausen in Richtung Osten bestehen. Die beiden 220-kV-Stromkreise werden durch die neue 380-kV-Leitung ersetzt. Ebenfalls wird die Bl. 0088 in teilen zurückgebaut und neu errichtet, da die neu zu errichtende Trasse teilweise im Trassenraum der Bl. 0088 verläuft.

Bei der Korrektur der Einleitmengen und mittleren Abfluss an den Einleitstellen E1, E4, E5, E6, E7 und E8 handelt es sich um formelle Korrekturen. Diese Angaben wurden in den Unterlagen im Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 falsch dargestellt. An der gesamten Einleitungs- menge, welche auch genehmigt wurde, ergeben sich keine Änderungen, sodass die Korrektur keine veränderten Umweltauswirkungen zur Folge hat. Aus diesem Grund wird die geplante Änderung nicht weiter betrachtet.

Auch die Ergänzung der Einleitstelle E9 hat keine Beeinträchtigung der Umwelt zur Folge. Im Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 wurde das einzuleitende Wasser zu 100% über die Einleitstelle E8 eingeleitet. Nun plant die Vorhabenträgerin das Wasser zu 80% über die Einleit- stelle E8 und zu 20% über die Einleitstelle E9 einzuleiten. Beide Einleitstellen führen in das sel- be Gewässer (Galbrinksbach) und auch die einzuleitende Menge ändert sich nicht. Aus diesem Grund wird die geplante Änderung nicht weiter betrachtet.

Bei der Verlegung der Gewässer Stockumer Alte Hase, Johannesbach und Galbrinksbach han- delt es sich um Gewässer II. Ordnung (Johannesbach und Galbrinksbach) und um Gewässer III. Ordnung (Stockumer Alte Hase). Es erfolgt eine temporäre Verlegung innerhalb der bereits ge- nehmigten Arbeitsfläche / Schutzstreifen. Dadurch ergibt sich folglich keine neue Inanspruch- nahme von Flächen und auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann ausge- schlossen werden, da die Verlegung nur temporär ist und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurück gebaut wird. Aus diesem Grund wird die geplante Änderung nicht weiter betrach- tet.

Bei der Querung der Schledehausener Straße wird durch die Änderung von der geschlossenen Bauweise in eine offene Bauweise eine größere Umlagerung von Boden notwendig. Ebenfalls erhöht sich die temporäre Flächeninanspruchnahme sowohl von Offenlandbiotopen als auch von Gehölzen. Aus diesem Grund wird diese Änderung im Folgenden betrachtet.

IV.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 den Neubau einer ca. 17 km langen 380-kV-Leitung und einer KÜS fest.

Die Planänderung betrifft lediglich die Querung der Schledehausener Straße durch das 380-kV-Erdkabel. Bei der Querung der Schledehausener Straße wird die Bauweise von geschlossener Bauweise auf eine offene Bauweise geändert. Die tiefen Baugruben entfallen, jedoch wird nun eine größere Umlagerung von Boden notwendig. Durch die offene Bauweise verringert sich der Achsabstand von ca. 2,40 m auf 1,50 m, welches auch eine Verringerung des Schutzstreifens zur Folge hat. Zusätzlich zur ursprünglichen Planung wird bei der offenen Bauweise auch der Straßenkörper mit Radweg und Straßenbegleitgrün als temporäre Arbeitsfläche beansprucht. Es werden geänderte Flächeninanspruchnahmen erforderlich.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Insgesamt wird durch die größere Arbeitsfläche baubedingt 1.556 qm mehr Fläche in Anspruch genommen. Der Schutzstreifen reduziert sich aufgrund der geringeren Achsabstände um 514 qm.

Boden

Durch die Änderung des Verfahrens von einer geschlossenen Bauweise in eine offene Bauweise werden durch Umlagerung 843 qm mehr Boden beeinträchtigt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Inanspruchnahme einer größeren Arbeitsfläche bei der Änderung der Querung der Schledehausener Straße kommt es baubedingt zu einem Verlust von 1.176 qm Offenlandbiotopen. Ebenfalls kommt es zu einem Verlust von 390 qm Gehölz-Lebensräumen (205 qm temporär und 185 qm dauerhaft). Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln kann folglich nicht ausgeschlossen werden.

Folglich werden durch die Änderung der Querung der Schledehausener Straße auch 950 qm Biotope der Wertstufe I und 226 qm Biotope der Wertstufe III in Anspruch genommen. Hinzu kommen 390 qm von Gehölz-Biotopen der Wertstufe III. Zudem sind durch die Verkleinerung des Schutzstreifens 11 qm Gehölze nur noch temporär statt dauerhaft beeinträchtigt.

Landschaft

Eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ergibt sich aufgrund der Beanspruchung von 390 qm Gehölzen. Zudem sind durch die Verkleinerung des Schutzstreifens 11 qm Gehölze nur noch temporär statt dauerhaft beeinträchtigt.

1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerke die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen.

1.4 Menschliche Gesundheit

Bei Einhaltung der geltenden Regeln und Richtlinien bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Es handelt sich hier lediglich um punktuelle und marginale Änderungen an der ursprünglichen Planung.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Nördlich und südlich der Straße sind die Flächen durch Acker geprägt sowie straßenbegleitendes Gras-/Staudenflur und sonstiger standortgerechter Gehölzbestände. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet die Vorsorgegebiete Landwirtschaft, Erholung, Natur und Landschaft sowie ein regionaler bedeutsamer Radweg (Schledehausener Straße).

2.2 Qualitätskriterien

Fläche

Alle Flächen befinden sich im Landkreis Osnabrück. Die Schledehausener Straße ist eine Kommunalstraße und liegt in der Gemeinde Bissendorf.

Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Von den Änderungen werden Biotopen der Wertstufe I (950 qm) und III (226 qm) beansprucht sowie Gehölzbestände der Wertstufe III (390 qm). 11 qm Gehölze werden durch den kleineren Schutzstreifen nur noch temporär statt dauerhaft beeinträchtigt. Der Boden weist eine hohe Fruchtbarkeit auf (Regosol).

Landschaft

Aufgrund der bereits festgestellten Planung vom 18.09.2024 ist die Landschaft bereits vorbelastet. Durch die Planänderungen kommt es deswegen zu keiner weiteren größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Änderungen im Vergleich zu dem Gesamtvorhaben nur marginal sind. Durch die Änderung der Bauweise bei der Querung der Schledehausener Straße verringert sich sogar der Schutzstreifen um 514 qm aufgrund der kleineren Achsabstände. Dies hat zur Folge, dass 11 qm mehr Bäume nur temporär beeinträchtigt werden, die sonst bei einer geschlossenen Bauweise durch den größeren Schutzstreifen dauerhaft beeinträchtigt waren.

2.3 Schutzkriterien

Im Bereich der geänderten Plangegegenstände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Die geplanten Änderungen ergeben jedoch keine veränderten Auswirkungen auf das LSG. Des Weiteren befindet sich beidseits der Schledehausener Straße die Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück Anwendung.

Zudem befinden sich die Änderungen im Wasserschutzgebiet Jeggen, Schutzzone III.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter der betroffenen Grundstücke werden über die Änderungen informiert und können eine Einwendung einreichen.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Bei der Änderung der Querung der Schledehausener Straße handelt es sich lediglich um eine Änderung der Bauweise. Der Trassenverlauf an sich ändert sich nicht. Dadurch werden zusätzlich 1.176 qm Biotope der

Wertstufe I und III in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um eine baubedingte Flächeninanspruchnahme. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen wieder rekultiviert (V20). Zudem werden 390 qm Gehölze beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um 205 qm temporäre Inanspruchnahme, die wieder rekultiviert werden (V20). Zudem sind durch die Verkleinerung des Schutzstreifens 11 qm Gehölze nur noch temporär statt dauerhaft beeinträchtigt. Die restlichen 185 qm dauerhaft beeinträchtigten Gehölze werden über die Maßnahme E4 kompensiert. Die Umlagerung des Bodens, Kompensationsbedarf 422 qm, wird durch die Maßnahme E1 vollständig kompensiert. Durch die Beeinträchtigung der Gehölze entsteht ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaft i.H.v. 293 qm (185 qm Gehölze dauerhaft (Faktor 1:1), 216 qm Gehölze temporär (Faktor 1: 0,5)), welches über die Maßnahme E3 ausgeglichen wird. Für die Brutvögel entsteht eine Beeinträchtigung durch die baubedingte Inanspruchnahme von 1.176 qm Offenlandbiotop. Da diese Beeinträchtigung nur temporär ist, ist dauerhaft von keiner Beeinträchtigung der Brutvögel auszugehen. Die 185 qm dauerhaften Beeinträchtigungen von Gehölzen sind im Vergleich zu dem gesamten Vorhaben nur marginal. Zudem hat die Vorhabenträgerin zu Verringerung der Beeinträchtigungen die Vermeidungsmaßnahmen V10 und V16 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden alle Beeinträchtigungen minimiert und vollständig ausgeglichen.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen. Die temporären Zuwegungen, Verrohrungen und Arbeitsflächen sowie das Provisorium entfallen nach Beendigung der Bauarbeiten.

V.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme vergrößert sich bei der Schleddehausener Straße um 1.176 qm. Hierbei handelt es sich um Biotop der Wertstufe I und III. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen gemäß dem Maßnahmenblatt V20 rekultiviert, sodass keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Biotop entstehen. Ebenfalls werden durch die Änderung der Bauweise 390 qm mehr Gehölze der Wertstufe III in Anspruch genommen. Hiervon sind 205 qm temporär beansprucht, die nach der Beendigung der Maßnahme auch rekultiviert werden (V20). Die anderen 185 qm dauerhaften Beeinträchtigungen von Gehölzen werden durch die Maßnahme E4 kompensiert. Durch die Änderungen werden aufgrund des kleineren Schutzstreifens auch 11 qm Gehölze nur temporär statt dauerhaft beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die dauerhafte Beanspruchung von 185 qm Gehölze wird über die Maßnahme E3 kompensiert.

Die Brutvögel werden durch die Inanspruchnahme der 1.176 qm Offenlandbiotop beeinträchtigt. Da es sich hierbei jedoch nur um eine temporäre Beeinträchtigung handelt und nach Beendigung der Baumaßnahme die Flächen wieder rekultiviert werden, liegt keine dauerhafte Beeinträchtigung vor. Der Verlust von 185 qm Gehölzen der Wertstufe III ist im Vergleich zu dem ge-

samten Vorhaben nur marginal. Zudem hat die Vorhabenträgerin zu Verringerung der Beeinträchtigungen die Vermeidungsmaßnahmen V10 und V16 vorgesehen.

Die Änderungen an der Schleddehausener Straße liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“. Eine Beeinträchtigung dieses Landschaftsschutzgebietes kann ausgeschlossen werden, da sich durch die Änderung der Bauweise keine Änderung der Flächenbetroffenheiten ergibt. Ebenfalls befinden sich beidseits der Schleddehausener Straße geschützte Baumreihen, die nach der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen geschützt sind. Es besteht hier gem. § 1 Abs. 2 S. 2,3 EnLAG eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf, sodass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 lit. B wahrscheinlich erteilt werden kann. Ebenfalls kann wahrscheinlich beim Einhalten von Schutzmaßnahmen auch eine Befreiung für das Wasserschutzgebiet Jeggen, Schutzzone III erteilt werden.

Durch diese Planänderung werden alle zusätzlich in Anspruch genommen Flächen vollständig kompensiert. Es sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 07.08.2025

gez.

Jürga